



Datenschutzreglement

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

gültig ab 1. Januar 2023

*Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten,
soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht,
für Personen sämtlicher Geschlechter.*

Inhaltsverzeichnis

BEKANNTGABE VON PERSONENDATEN	3
GEBÜHREN.....	4
AUFLAGEZEUGNIS	5

Die Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren erlässt, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (gültig ab 1. Januar 2021), folgendes Reglement, gültig ab 1. Januar 2023:

Bekanntgabe von Personendaten

Listen:

a) Grundsätze

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
d das Datum der Bekanntgabe.
Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus anderen Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn
a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:
a Neuer Wohnort nach Wegzug,
b Titel,
c Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeinderat von Oberwil bei Büren zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes (KOSG; BSG 152.04).

² Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich, zusammen mit der Jahresrechnung, der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren

a) Register der Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlung ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutgeheissene Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abgewiesene Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 14.12.1988 auf.

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an der Sitzung vom 12. September 2022 zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren haben das Datenschutzreglement an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OEBRWIL B. BÜREN

Der Präsident:



Heinz Hugi

Die Sekretärin:



Stefanie Jordi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Datenschutzreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30. November 2022 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingegangen

Oberwil bei Büren, 05.12.2022

Die Gemeindeschreiberin:



Stefanie Jordi